

Wann sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in Zeiten immer strengerer und komplizierterer Vorgaben durch die Finanzbehörden kann schon allein die Frage, ob Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, mitunter nicht in einem einzigen Satz beantwortet werden. Denn die Antwort hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab.

Wenn Sie angestellt arbeiten, wird die Einkommensteuer auf Ihren Arbeitslohn über den Lohnsteuerabzug durch Ihren Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt und Sie brauchen keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Haben Sie aber noch weitere Einkünfte, kann hieraus eine Abgabepflicht resultieren. Und selbst wenn Sie neben dem Arbeitslohn keine weiteren Einkünfte haben, kann Sie in bestimmten Konstellationen trotzdem eine Abgabepflicht treffen.

Für Selbständige und Gewerbetreibende ist die Befreiung von der Abgabepflicht eher die Ausnahme. Einkünfte aus Kapitalvermögen brauchen z.B. nur dann nicht erklärt zu werden, wenn bereits ein Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen wurde oder eine Freistellung existiert. Selbst für Rentner und Pensionäre kann sich - je nach Höhe der Bezüge - eine Abgabepflicht ergeben.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie Hinweise, wann Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Diese ersetzen jedoch nicht die individuelle Beratung. Gerne stehen wir hierzu zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wann sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Bei einer verspäteten Abgabe drohen Ihnen Zwangsgelder und Nachzahlungszinsen!

Sind Sie Arbeitnehmer und haben neben Ihrem Arbeitseinkommen keine weiteren Einkünfte (z.B. aus Vermietung, einem Nebengewerbe oder aus Zinsen)?

Hinweis: Wenn Sie in Deutschland arbeiten, aber nicht dauerhaft hier wohnen (z.B. bei einer Auslandsentsendung), muss die Pflicht zur Abgabe gesondert geprüft werden.

Ja

Nein

Trifft einer der folgenden Punkte auf Sie zu?

- Sie haben in einem Jahr nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen.
- Ihre abziehbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (keine Altersvorsorge) sind niedriger als die Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug, bei dem vorab bestimmte Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt wurden.
- Es besteht eine Zusammenveranlagung; insbesondere wenn einer der Partner nach Steuerklasse V oder VI besteuert oder wenn bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen wurde.
- Es wurde ein Steuerfreibetrag eingetragen und der Arbeitslohn im Jahr übersteigt 12.250 € bei Ledigen bzw. 23.350 € bei Verheirateten.
- Beim Ausbildungsfreibetrag für ein Kind wurde eine andere als die hälftige Verteilung beantragt und es besteht keine Zusammenveranlagung.
- Sie hatten ermäßigt besteuerte Einkünfte (z.B. eine Abfindung).
- Beendigung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Aufhebung und Wiederheirat im selben Jahr.


Übersteigen Ihre anderen Einkünfte insgesamt 410 € in Jahr?

Werbungskosten und Betriebsausgaben sind bei der Ermittlung der 410-€-Grenze mindernd zu berücksichtigen.

Oder haben Sie Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeiter-, Mutterschafts- oder Elterngeld) von mehr als 410 € bezogen?

Nein

Ja


 Sie haben keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, aber ggf. die Möglichkeit.

Dies ist z.B. sinnvoll bei Werbungskosten von mehr als 1.000 € im Jahr und bei hohen Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder wenn Sie Handwerker in Ihrem Haushalt beschäftigt haben.

Es besteht eine vierjährige Frist für die freiwillige Abgabe.

Nein

Ja

 Sie sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die Abgabe muss bis zum 31.07. des Folgejahres erfolgen.

Bei Erstellung der Erklärung durch einen Steuerberater ist eine Verlängerung bis Ende Februar des Zweitfolgejahres möglich.



Sind Sie nicht Arbeitnehmer, sondern haben **Einkünfte als Selbständiger, Rentner oder Pensionär**, besteht dann eine Abgabepflicht, wenn Ihre Einkünfte, die keine Arbeitnehmereinkünfte sind, den **Grundfreibetrag** überschreiten.

Dieser beträgt:

im Jahr 2021: 9.744 € für Ledige	im Jahr 2022: 9.984 € für Ledige
19.488 € für Verheiratete	19.968 € für Verheiratete

Außerdem besteht eine Abgabepflicht, wenn im Vorjahr ein **Verlustvortrag** festgestellt wurde.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.